

NR. 58/22
GENEHMIGT (§ 11 BBAUG, § 111 LBO)
KARLSRUHE
REGIERUNGSPRÄSIDIUM
KARLSRUHE
IM AUFTRAG

DER VOM GEMEINDERAT DER STADT MANNHEIM
AM 22.10.1977 ALS SATZUNG BESCHLOS-
SENE BEBAUUNGSPLAN (§ 10 BBAUG) IST
NACH § 12 BBAUG AM 15.09.1984 RECHTS-
VERBINDLICH GEWORDEN.
MANNHEIM, DEN 15.09.1984
STADT MANNHEIM
DEZ. VII

BÜRGERMEISTER

Hinweis:
a) Der am 22.10.1977 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 58/22 wurde aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982 geändert (neue Bebauungsplan-Nr. 58/22a) und die entsprechend gekennzeichneten Texte neu aufgenommen bzw. korrigiert. Diese Änderung wurde am 20.12.1983 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen.
b) Sonstige bereits rechtsverbindliche Änderungen siehe Bebauungsplan Nr. 58/22

BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN KIRCHWALDSTRASSE UND WALDFRIEDHOF

NR. 58/22a
TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 58/22
M.1:1000

HINWEIS:
DIE MIT * GEKENNZEICHNETEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 111, ABS. 1 LBO.

- ERLÄUTERUNG:
- REINES WOHNGEbiet
 - GRUNDFLÄCHENZahl
 - GESCHOSSFLÄCHENZahl
 - GESCHOSSZahl (HÖCHSTGRENZE)
 - GESCHLOSSENE Bauweise
 - FLACHDACH
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - NEU FESTZULEGENDEN STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - NEU FESTZULEGENDEN BAUGRENZE
 - BESTEHENDE UND BLEIBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - AUFZULEGENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - ABGRENZUNG DES UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER NUTZUNG UND DER BAUWEISE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - GEHWEGLÄCHE
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - ZUGEHÖRIGKEIT WOHNHAUS: GARAGE
 - PARKANLAGE
 - BESONDERER BEBAUUNGSPLAN VORGESEHEN
 - MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - GRÜNFLÄCHE
 - STRASSENBELEUCHTUNG
 - ALTE STRASSENHÖHE BZW. GELÄNDEHÖHE
 - NEUE STRASSENHÖHE
 - MIT GEHÖRIGEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 - BÖSCHUNG
 - UMFORMERSTATION
 - GARAGEN
 - GESCHOSSZahl BEI VORHANDENER BEBAUUNG
 - NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - MIT FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE
 - EINFRIEDIGUNG AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - EINFRIEDIGUNG NUR ALS SAUMSTEIN
 - EINFRIEDIGUNG ABWEICHEND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - MÜLLSAMMELBEHÄLTER
 - BEREICHE, IN DENEN BÄUME MIT EINEM STAMMDURCHMESSER VON MIN. 10cm, GEMESSEN 1,00m ÜBER DEM BODEN, ZU ERHALTEN SIND
 - VR 0,4
 - IV 1,1
 - g 9
 - FD
 - OFFENE Bauweise
 - SATTELDACH
 - SPIELPLATZ
 - VERSORGUNGSFLÄCHE
 - FLÄCHEN FÜR GARAGEN
 - ohne Sign.
 - M

- SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:
- AUF DEN MIT LEITUNGSRECHTEN VERSEHENEN FLÄCHEN IST DIE ERSTELLUNG VON STRASSEN-LEUCHTUNGSMÄSTEN ZU GULDEN.
 - SÄMTLICHE FUSSWEGE DÜRFEN VON PRIVATEN FAHRZEUGEN NICHT BEFAHREN WERDEN.
 - DIE REIHENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN MÜSSEN IN DACHFORM, TRAUFGÄNDE UND MATERIAL DER AUSSENWÄNDE EINANDER ANGEPAßT WERDEN UND BLEIBEN.
 - DIE DIE GARAGENANLAGEN UND MÜLLTONNENPLÄTZE UMGEBENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.
 - STRASSEN- UND WEGESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN SIND STRASSENZUGSWEISE NACH LAGE UND AUSFÜHRUNG EINHEITLICH ZU GESTALTEN; DIE HÖHE DARF 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - DIE SATTELDÄCHER MÜSSEN MIT EINER NEIGUNG BIS ZU 30°-35° VERSEHEN WERDEN. DACH-AUFBAUTEN SIND NICHT ZULÄSSIG. (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)
 - AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST GEMÄSS § 23, ABS. 5 BauNVO DIE ERRICHTUNG VON GARAGEN UND STELLPLÄTZEN SOWIE VON NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BauNVO NICHT ZULÄSSIG.
 - WENN WOHNGEBÄUDE SIND GEMÄSS § 31 (1) BauNVO NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN ZULÄSSIG. HINZUKOMMENDE SIND DIE BEBAUUNG INNERHALB DES BAUSCHUTZREIFENS IM SÜDWESTLICHEN BEREICH DES PLANGEBIETES AN DER KIRCHWALDSTRASSE. (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)
 - GEMÄSS § 21a ABS. 2 BauNVO SIND DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FLÄCHENANTEILE AN AUßERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN GEMEINSCHAFTSANLAGEN (GARAGENANLAGE, MÜLL-SAMMELPLÄTZE) HINZURECHNEN.
 - GEMÄSS § 23 ABS. 3 BauNVO SIND AN DEN RÜCKSEITEN DER REIHENHÄUSER UND HAUSGRUPPEN SICHTSCHUTZWÄNDE BIS ZU EINER TIEFE VON MAX. 3,00m GEMESSEN VON DER GEBÄUDEHINTER-KANTE UND EINER HÖHE VON MAX. 2,00m ZULÄSSIG.
 - ZUGELASSEN SIND DACHAUFBAUTEN BIS ZU EINER GESAMTBREITE VON 1/2 DER GEBÄUDELÄNGE. DIE HÖHE DER VORDERWAND DER DACHAUFBAUTEN DARF GEMESSEN ZWISCHEN SCHNITTLINIE DACHHAUT DES GEBÄUDES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES SOWIE SCHNITTLINIE DACHHAUT DES DACHAUFBAUES UND VORDERWAND DES DACHAUFBAUES MAX. 1,50m BETRAGEN. (BESCHL. D.T.A.V. 11.2.1982)

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBAUG) ist nach § 12 BBAUG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984
Stadtkanzlei IV
Görnsen
Bürgermeister



Genehmigt (§ 11 BBAUG)
Karlsruhe, den 2.8.84
Regierungspräsidium
Karlsruhe



MANNHEIM, DEN 25.7.83
DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ. IV
MANNHEIM, DEN 25.7.83
STADTPLANUNGSAMT

Görnsen
BÜRGERMEISTER

Wagner
STADTBAUDIREKTOR

GEA. MÄRZ 1977 BE	GEA. SEPT. 1977 SAUL	GEA. MÄRZ 1982 ZIRJ	GEA. FEB. 1977 BE
GEA. FEB. 1976 KLE	GEA. APRIL 1976 KLE	GEA. JULI 1976 KLE	GEA. APRIL 1975 KLE
GEZ. FEB. 1973 KLE	GEA. MAI 1973 SAUL	GEA. JULI 1973 GA	GEA. JUNI 1975 ZIRJ